

Berechnung der Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 4-5 SchStrÄndG

Das Schulgebäude der Kurpfalzschule incl. Nebengebäude und die Turn- und Sporthalle, die sich auf der Flurstücksnummer 8721/17, Raiffeisenstr. 25, 67454 Haßloch befinden, wurden zum Bilanzstichtag 01.01.2008 bewertet.

Gemäß § 3 Abs. 1 GemEBilBewVO sind Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt sind, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO für die Nutzung in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag anzusetzen.

Sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz nach einer vorsichtigen Schätzung (§ 3 Abs. 4 GemEBilBewVO). Die Vorgaben zur Ermittlung der Wertansätze sind in § 3 Abs. 4 Nr. 1 a + b GemEBilBewVO geregelt. Aufgrund dieser Regelung ist der Vordruck „Anlage 5“ der VVGemEBilBewVO zur Ermittlung des Gebäudewerts am Bilanzstichtag zu verwenden.

Mit Hilfe dieser Vorgaben wurde für das Schulgebäude incl. der Nebengebäude und für die Turn- und Sporthalle der Kurpfalzschule die Berechnung des Gebäudewerts am Wertermittlungsstichtag durchgeführt.

Es wurden folgende Werte zum Bilanzstichtag ermittelt:

Schulgebäude:	400.521 €
Nebengebäude:	20.296 €
Turn- und Sporthalle:	24.470 €

Gemäß § 80 Abs. 4 SchStrÄndG erhält der bisherige Schulträger vom neuen Schulträger eine Ausgleichsleistung für das unbewegliche Schulvermögen, außer dem Grund und Boden, sofern das zum Zwecke der Erstbewertung festgesetzte Anschaffungs- und Herstellungsjahr nicht mehr als 24 Jahre vor der Übertragung der Schulträgerschaft liegt.

Das Anschaffungs- und Herstellungsjahr der o. g. Gebäude ist das Jahr 1972. Der Wertermittlungsstichtag ist der 01.01.2008. Da zwischen 1972 und 2008 mehr als 24 Jahre liegen, ist von dem neuen Schulträger keine Ausgleichsleistung an den bisherigen Schulträger zu zahlen.